

1. Allgemeines

- Der Bundesjugendwettbewerb findet alle zwei Jahre statt. Ort und Zeitpunkt des Wettbewerbes legt der Bundesjugendausschuss fest, sofern nicht der Bundesjugendvorstand mit der Durchführung beauftragt wird.
- Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Wettbewerbes ist der Bundesjugendvorstand verantwortlich.
- Teilnahmeberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, soweit sie in der Arbeiter-Samariter-Jugend aktiv sind.
- Der Bundesjugendvorstand kann Gruppen anderer Länder oder anderer Jugendverbände einladen. Diese Richtlinien sind auch für Gäste verbindlich. Die eingeladenen Gruppen dürfen keine Ziele verfolgen, die denen der ASJ entgegenstehen.
- Die Nutzung elektronischer Medien und Geräte, die der Informationsbeschaffung und -weitergabe dienen können, ist während der Wettbewerbsteile nicht erlaubt und führt zur Disqualifikation der Gruppe.
- Regionale Gliederungen und Landesjugenden können die Richtlinien im Sinne von Empfehlungen für ihre Wettbewerbe anwenden.

2. Zweck

Der Bundesjugendwettbewerb soll dazu beitragen,

- dem Programm der Arbeiter-Samariter-Jugend eine besondere Ausrichtung und Zielsetzung zu geben,
- Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit zu geben, Kenntnisse und Fertigkeiten in Erster Hilfe in praktischer und theoretischer Form anzuwenden,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an das Ideal eines kritisch mitdenkenden Staatsbürgers heranzuführen,
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene dazu anzuregen, sich mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen zu beschäftigen,
- den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen allen Teilnehmenden zu fördern,
- soziales Engagement zu fördern und Erkenntnisse im sozialen Bereich zu gewinnen,
- die Öffentlichkeit verstärkt auf die Arbeit der Arbeiter-Samariter-Jugend aufmerksam zu machen.

3. Teilnehmende

- Der Bundesjugendwettbewerb wird in drei Altersstufen durchgeführt:
 - Schüler: 12 bis einschließlich 15 Jahre
 - Jugend: 16 bis einschließlich 21 Jahre
 - Jugend plus: 18 bis einschließlich 27 Jahre
- Für die Zuordnung zu den Altersstufen „Schüler“ und „Jugend“ ist das Alter des ältesten Teilnehmenden einer Gruppe am ersten Tag des Bundesjugendwettbewerbes entscheidend. Ein Altersnachweis (Schülerschein, amtlicher Ausweis) ist mitzuführen.
- In der Altersstufe „Jugend“ können 22-jährige Teilnehmende ausnahmsweise starten, wenn sie nachweislich bei einem Landesjugendwettbewerb, der längstens im Vorjahr stattgefunden haben muss, in der Altersstufe „Jugend“ gestartet sind. Der Bundesjugend sind auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen, z. B. eine Teilnehmendenliste.
- Die Gruppen der Altersstufen „Schüler“ und „Jugend“ bestehen jeweils aus fünf Teilnehmenden und bis zu zwei verantwortlichen Betreuenden.
- Die Gruppen der Altersstufe „Jugend plus“ besteht nur aus fünf Teilnehmenden.
- Bei Anmeldung von weniger als vier Gruppen in der Altersstufe „Jugend plus“ behält sich der Bundesjugendvorstand vor, die Altersstufe entfallen zu lassen.
- In der Altersstufe „Jugend“ ist maximal ein/-e Ausbilder_in oder eine Person mit höherer Ausbildung als der des Sanitäters (SDL) zugelassen.
- Jedes Bundesland kann eine Gruppe pro Altersstufe entsenden.
Für die Zeit der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden erschwerten Bedingungen für Veranstaltungen, obliegt die Meldung der Teilnehmenden dem Landesjugendvorstand eines jeden Bundeslandes.
- Im Falle einer vorliegenden körperlichen, geistigen, seelischen, sprachlichen oder sensorischen Einschränkung starten die Teilnehmenden in ihrer zugehörigen Altersgruppe. Um Chancengleichheit zu gewährleisten erhalten die Teilnehmenden einen entsprechenden Nachteilsausgleich, der vom Bundesjugendvorstand festgelegt wird.

4. Betreuung der Gruppen

- Die bzw. der Betreuende einer Gruppe muss mindestens 16 Jahre alt sein, mindestens über eine JULEICA-Schulung verfügen und von der entsendenden Stelle umfassend über ihre bzw. seine Verantwortung und Aufgaben (insbesondere Aufsichtspflicht und Jugendschutzgesetz) unterrichtet worden sein.
- Während des Stadtspiels und des praktischen Teils starten die Gruppen aller Altersstufen ohne Betreuende.
- Betreuende und Landesjugendvertreter_innen können zu Tätigkeiten innerhalb der Veranstaltung herangezogen werden.

5. Einladung und Anmeldung

- Die Ausschreibung des Bundesjugendwettbewerbes muss durch den Bundesjugendvorstand unter Bekanntgabe von Ort und Termin mindestens vier Monate vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- Die Anmeldung hat durch den Landesjugendvorstand unter Angabe der persönlichen Daten der Teilnehmenden spätestens zu dem in der Ausschreibung genannten Termin zu erfolgen.
- Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung sind den teilnehmenden Gruppen die erforderlichen Unterlagen zu übersenden.

6. Inhalte (Themenbereiche)

▪ Theorie

Die theoretischen Teile bestehen aus folgenden Themenbereichen:

- Erste Hilfe und Gesundheitserziehung
- Allgemeinwissen
 - verbandsspezifisches Wissen über die ASJ und den ASB,
 - Politik, Wirtschaft, Soziales, Jugendrecht,
 - Frieden und Völkerverständigung,
 - Natur- und Umweltschutz,
 - Kultur und Sport,
 - aktuelles Tagesgeschehen.

Die klar formulierten Fragen sollten durch Ankreuzen, Zuordnen, und/oder Anbringen von Stichworten eindeutig zu beantworten sein.

▪ Praxis

- Erste Hilfe
 - An jeder Erste-Hilfe-Station sollen in realistischer Weise maximal vier Personen zu versorgen sein.
 - Die Bewertung der praktischen Erste-Hilfe-Leistungen sollen Ausbilder des ASB vornehmen.
- Allgemeiner praktischer Teil
 - An verschiedenen Stationen sollen Geschicklichkeitsübungen absolviert und/oder andere Aufgaben gelöst werden.
- **Stadtspiel**
 - Im Rahmen des Stadtspiels werden ortsbezogene Aufgaben und soziale Elemente durchgeführt.

▪ Kreativer Teil

Durch diesen Teil sollen jegliche Formen der Kreativität gefördert werden.
Der kreative Teil wird gesondert bewertet, er fließt nicht in die Gesamtwertung ein.

Für die Erste-Hilfe-Teile im Wettbewerb werden als Grundlage herangezogen:

- für Schülergruppen der Erste-Hilfe-Lehrgang
- für Jugendgruppen der Schulsanitätsdienstlehrgang
- für Jugend plus-Gruppen der Sanitätsdienstlehrgang

Zur Anwendung kommen die jeweils geltenden Lehraussagen des ASB-Bundesverbandes.

Erfolgen Änderungen in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Wettbewerb, gelten die vorhergehenden Lehraussagen gleichwertig.

7. Ermittlung der Ergebnisse

Für die Ermittlung der Ergebnisse ist der Bundesjugendvorstand verantwortlich.

- Ermittlung des Gesamtergebnisses

Das Gesamtergebnis wird in der Regel wie folgt ermittelt:

- Einzelwertung

Fragebogen Erste Hilfe Theorie	40 Punkte
Fragebogen Allgemeinwissen	40 Punkte
Geschicklichkeitsübungen	20 Punkte
maximale Punktzahl	100 Punkte

Die Punkte, die durch Fragebögen erreicht werden, müssen ohne Multiplikator bzw. Divisor jeweils 40 Punkte ergeben.

- Gruppenwertung:

Erste Hilfe-Theorie	(Durchschnitt der Gruppe)	40 Punkte
Allgemeinwissen	(Durchschnitt der Gruppe)	40 Punkte
Erste Hilfe-Praxis	(Gruppenergebnis)	80 Punkte
Stadtspiel	(Gruppenergebnis)	40 Punkte
Geschicklichkeit	(Gruppenergebnis)	40 Punkte
maximale Punktzahl:		240 Punkte

- Erste-Hilfe-Gesamtleistung:

Erste Hilfe, Theorie	(Durchschnitt der Gruppe) x 2	80 Punkte
Erste Hilfe, Praxis	(Gruppenleistung)	80 Punkte
maximale Punktzahl		160 Punkte

- Gruppen mit weniger als fünf Teilnehmenden

Für jeden unbesetzten Teilnehmerplatz einer Gruppe wird das schlechteste Ergebnis der Einzelwertung jedes Wettbewerbsteils der jeweiligen Altersstufe in der Gruppenwertung berücksichtigt.

8. Einspruchsregelung

- Einspruch gegen Wettbewerbssteile kann nur der Landesjugendvertreter / die Landesjugendvertreterin schriftlich bis eine Stunde nach Abschluss aller Wettbewerbssteile beim Bundesjugendvorstand erheben.
Danach ist ein Einspruch nicht mehr möglich.

9. Änderungsindex

- | | | |
|------|-------------|---|
| I. | 15.10.2011: | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 15.10.2011,
Ausnahme: Punkt 3.3, Inkrafttreten nach Abschluss des BJW 2012 |
| II. | 10.10.2015: | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 10.10.2015,
Ausnahme: Punkt 3.1, Inkrafttreten nach Abschluss des BJW 2016 |
| III. | 05.11.2016: | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 05.11.2016 |
| IV. | 08.04.2017: | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 08.04.2017 |
| V. | 19.09.2020: | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 19.09.2020 |
| VI. | 17.04.2021 | Beschlossen vom BJA, Inkrafttreten am 17.04.2021
Ausnahme: Punkt 3.8, ist eine temporäre Richtlinienänderung |